

Gemeinde Rothenfluh

GEMEINDE ROTHENFLUH

Eing 20. Mai 2025

Ablage JA NEIN

Zonenreglement Landschaft

Mutation Reitsportanlage

Beschluss EGV

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Namens des Gemeinderates:

Referendumsfrist: bis

Der Präsident:

Publikation der Planauflage im Amtsblatt
vom

Der Gemeindeverwalter:

Planauflage vom bis

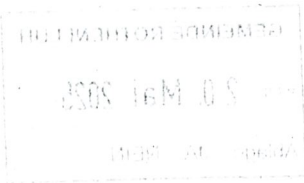
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Die Landschreiberin:

genehmigt mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt vom



Darstellung der Mutationsinhalte:

- Unverändert übernommene Bestimmungen
- Neu aufgenommene Bestimmungen
- ~~- Zu streichende Bestimmungen~~

Projektverfasser:

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Tel. +41 (0)61 935 10 20 | info@sutter-ag.ch | www.sutter-ag.ch
Standorte BL ► Arboldswil - Laufen - Liestal - Reinach | Standort SO ► Nunningen

Projekt: 055.05.0767
S:\055\05\0767\ZRL\Mut'Reitsport.docx

16.05.2025
Erstellt: VME Geprüft: FVO Freigabe: BSU

§ 7 Spezialzone für Reitsportanlagen

1

In dieser Zone ist die Erstellung der Reithalle mit den dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen gestattet.

2

Alle Anlagen und Bauten sind bewilligungspflichtig und dürfen die Schutzziele der angrenzenden Schutzzonen nicht beeinträchtigen. Den Baugesuchen für bauliche Änderungen oder Erweiterungen ist ein Parkierungskonzept beizulegen.

3

Zulässige Bauten und Anlagen sind:

Reithalle:

- Grundfläche der Reithalle (für Hochbauten überbaubare Fläche): max. ~~42 x 25 m~~ 70 x 25 m
- Gebäudehöhe: max. 8.0 m
- Dachform: Satteldach min 10° Neigung, dunkles Material

Materialschopf:

- Grundfläche des Materialschopfes: max. 150 m²
- Gebäudehöhe: max. 6.0 m
- Dachform: Satteldach mit min 10° Neigung, dunkles Material

Aussenplatz:

- Grundfläche des Aussenplatzes: max. ~~30 x 60 m~~ 3'200 m²
- mit für den Reitsport spezieller Oberfläche
- mit den notwendigen technischen Einrichtungen und Terrainveränderungen

Parkplätze:

- Die Parkplätze dürfen nicht versiegelt werden und müssen sich in die Umgebung anpassen.

4

Die Bewilligungsbehörde kann Grundsätze bezüglich Nutzung, Erschliessung und Gestaltung festlegen.

5

Es sind keine Wohnungen zulässig.

6

Der Gemeinderat erlässt eine Benutzungsordnung, die insbesondere die Personenbelegung regelt, die auf der Reitsportanlage unter Beachtung der Störfallvorsorge zulässig ist.

7

Die Umgebungsgestaltung hat naturnah, mit einheimischen standortgerechten Arten sowie ortsüblichen Materialien zu erfolgen. Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig.

8

Als ökologische Ausgleichsmassnahme ist die bestehende Hecke auf der Südwestseite der Halle bis an die Grenze zur Parzelle Nr. 2698 zu erweitern.